

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

**zu dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs-
und Wachstumsprogramms (2. SKWPG)**

— Drucksachen 12/5510, 12/5872, 12/5903, 12/5930, 12/6266 —

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**

Berichtersteller im Bundesrat: **Senator Volker Kröning**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 183. Sitzung am 22. Oktober 1993 beschlossene Zweite Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens

Vorsitzender

Volker Kröning

Berichtersteller

Anlage

Zweites Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG)**1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 19 Abs. 1 und 2 BSHG) und Nr. 5 (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BSHG)**

In Artikel 1 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 22 Abs. 4 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b wird § 22 Abs. 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Die seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze erhöhen sich im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 halbjährlich um insgesamt 2 vom Hundert. Für die Zeiträume vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 und vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 können die Regelsätze abweichend von Absatz 3 Satz 3 jeweils um bis zu 2 vom Hundert angehoben werden, höchstens jedoch jeweils in Höhe der voraussichtlichen Entwicklung der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer im Bundesgebiet ohne neue Bundesländer in den Jahren 1994 und 1995.“

3. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 51 b ZDG)

Artikel 4 Nr. 3 wird gestrichen.

4. Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Artikel 7 wird gestrichen.

5. Zu Artikel 7 — neu — (§ 3 Nr. 2a, § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d EStG)

Nach Artikel 6 wird folgender neuer Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898; 1991 I S. 808), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes . . . (StMBG) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2a wird wie folgt gefaßt:

„2a. die Arbeitslosenbeihilfe und die Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;“.

2. § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,“.